Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 33

Artikel: Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251062

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ausgeführt wurden. Kanonendonner, Jäger: und Belotonsseuer, Bulverdampf, brennende Barafen, Alles schrecklich, aber ohne Blut. Die Mädchen hatten sich unterdessen zum fröhlichen Tanze auf der Schanze gerüset und gestärkt. Nachdem dann auch die Kadetten ihre Erfrischung erhalten, kam die Freude auf dem ganzen Festplate in harmonisch rhythmische Bewegung. Alles heiter und hellauf bis Schlag 10 Uhr. Da gebot der Erziehungsdirektor nach Mitgabe des Programmes der Schuljugend halt. Das junge Völklein hat sich wacker und würdig gehalten.

Unser immer frifche Sanger Reftor Em. Frohlich fang bem Baterlande, bem Kanton, und ber Gemeinte folgenden Segensspruch jum schönen, lieblichen

Refte :

Herz und Hand laßt uns erheben für das thenre Baterland, Mög' ihm Gott den Segen geben wie sich's neu und fest verband. Abgethan die letten Reste nun der Unterthanenschaft, Sei die Schweiz der Freiheit Feste, Necht und Eintracht ihre Krast. Also schlägt das Herz entgegen auch der Heimath an der Nar; Seht im reichsten Erntesegen rings die Schönheit wunderbar. Wachse, was wir Gutes streuen, wie nun Korn und Wein gedeiht! Wöge start und frisch erneuen Nargan's Volk sich jeder Zeit! Unstre liebe Stadt nicht minder halte Gott in seiner Hut; Mit der Jahl der schönen Kinder wachse jedes edle Gut! Wöge reines Licht erhellen jeden Pfad und aller Sinn, So gesund ein Vorn ihr quellen, daß Verjüngung sei darin!

Baselland. Schulrechnung. Die Erziehungsbirestion stellt über die geprüften Schulrechnungen des Bezirfs Arlesbeim Antrage, Die von ter Regierung in folgender Beife genehmigt werben : In Bezug auf Das Schulrechnungswefen bes gangen Kantons. 1) Die Erg. Direftion wird beauftragt, ein Formular und Borichriften für die Stellung der Schulrechnungen zu entwerfen und vorzulegen; 2) die Begirfsitatthalteramter werden verpflichtet, die Rechnungen vor der Gin= fendung bezüglich der Form und arithmetischen Richtigfeit genau zu prüfen und allfällige Berftofe bagegen von ben Rechnungestellern abanbern zu laffen; 3) bie Statthalteramter follen es einführen und darüber wachen, daß von nun an in jeder Gemeinde ein Doppel ber Rechnung in einem befondern Buche eingetragen und alle Beifungen der Gemeinde und ber Oberbehörden ter Zeitfolge nach hin= ter ben badurch berührten Rechnungen erscheinen; 4) die Justigdirektion wird eins geladen, fid mit der Erziehungsbireftion in's Ginvernehmen zu fegen, auf welche Beife bie Mangel in Ausführung ber Gefenesbestimmungen über Schulverfaum= niffe am besten befeitigt werden fonnen ; 5) bie Juftigdireftion moge begutachten, ob nicht in Betracht ber fogen. Ausburgergelber Die bisherigen gefeglichen Be, ftimmungen, wonach die Betrage je qu 1/3 der Gemeindes, ber Schuls und der Armenkaffe zufommen follen, abzuändern feien.

Freiburg. Ortsschulbehörden. Es muß bemerkt werden, daß die Mitwirfung in Vollziehung der Schulverordnungen Seitens der Ortsschulbehörden im Allgemeinen noch viel zu wünschen übrig läßt. Sie besuchen die Schulen zu selten und find in der Bestrasung der unbegründeten Absenzen zu lax. Ferner geben sie zu viel Bakanzen. Monatliche Schulvisiten wären sehr vortheilhaft für das Gedeiben der Schule. Durch sie verschwinden die Borurtheile gegen die Schule; während die Lehrer dadurch zur Erfüllung ihrer schweren Aufgabe aufsgemuntert werden. In den Schulgemeinden, wo die Behörden ihren Pflichten genau nachkommen, hat man turchgängig einen großen Fortschritt der Kinder und Eiser und Muth beim Lehrer bemerkt.

Luzern. Lehrersemin ar. Bor une liegen die Berhandlungen der gesmeinnützigen Gesellschaft der Sektion Luzern über tie von der Direktion der schweiz, gemeinnützigen Gesellschaft zur Behandlung gestellten Seminarfrage. Der herr Referent Seminardirektor Dula bespricht darin die Berhältnisse des Luzerner-Seminars mit einer folden Gründlichkeit, daß wir une nicht enthalten können, den Lesern des "Schw Volksschulblattes" nächstens in einem besondern Artikel einläßlich darüber Mittheilung zu machen.